

Rundmachung.

Zufolge Verordnung des kön. ung. Honvedministers Zahl 228042/Präs. 4—1916 wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Enthebungen jener Landsturmmänner der B. Klasse und der Geburtsjahrgänge 1865—1872, welche bei den in der Zeit vom 23. August bis 3. Oktober 1915 durchgeführten Landsturm-musterungen für geeignet befunden, hingegen bei den im Monate Jänner 1916 vorgenommenen Ueberprüfungen für ungeeignet klassifiziert wurden, auch weiterhin ihre Giltigkeit behält. Solche Landsturmmänner haben — nachdem ihre Enthebung giltig belassen wurde — bei der mit S. M. Verordnung Zahl 6400/Präs. 18 1916 angeordneten Ersatzmusterung nicht zu erscheinen, nur den Fortbestand des Enthebungsrechtstitels in vorbeschriebener Weise nachzuweisen.

Bozsonn, am 3. August 1916.

Der Magistrat.